

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 223/10 B

L 5 R 19/09 (Sächsisches LSG)
S 4 R 724/07 (SG Dresden)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 31. August 2010 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. Steinwedel, den Richter G a s s e r
und den Richter K a l t e n s t e i n
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Sächsischen Landessozialgerichts vom 18. Mai 2010 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtli-
chen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

- 1 Mit Urteil vom 18.5.2010 (nicht - wie in der Beschwerdebegründung vorgetragen - 22.6.2010) hat das Sächsische LSG den von der Klägerin geltend gemachten Anspruch, ihre Altersrente für Frauen ab Rentenbeginn unter Berücksichtigung der tatsächlich erzielten, im Zeitraum 1.3.1975 bis 31.12.1976 über 600 Mark und im Zeitraum 1.1.1977 bis 30.6.1990 über 1200 Mark monatlich liegenden Einkünfte neu festzustellen und die sich daraus ergebende Nachzahlung gemäß § 44 SGB I zu verzinsen, verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat die Klägerin beim BSG Beschwerde eingelegt. Sie beruft sich auf die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig. Die Begründung vom 10.8.2010 genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen, weil der allein geltend gemachte Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung iS des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG nicht ordnungsgemäß dargelegt worden ist (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG).
- 4 Grundsätzlich bedeutsam iS des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG ist eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts und unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung angeben, welche Fragen sich stellen, dass diese Rechtsfragen noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine derartige Klärung erwarten lässt. Um seiner Darlegungspflicht (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG) zu genügen, muss ein Beschwerdeführer mithin (1) eine konkrete Rechtsfrage, (2) ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, (3) ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) und (4) die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (so genannte Breitenwirkung) aufzeigen (*vgl zum Ganzen BSG vom 25.9.2002, SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 70 mwN*). Diesen Anforderungen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht.
- 5 Die Klägerin bezeichnet als grundsätzlich bedeutsam die Frage,
"ob Vorstandsmitglieder einer Konsum-Genossenschaft Werk tätige im Sinne der FZR gewesen sind und ob diese nach § 1 FZR-VO der zusätzlichen Versicherung hätten beitreten können."
- 6 Fraglich ist bereits, ob die Klägerin damit eine Rechtsfrage formuliert hat, die sich auf die Auslegung und Anwendung einer revisiblen Norm bezieht (*vgl § 162 SGG*), die allein Gegenstand



eines späteren Revisionsverfahrens sein könnte (*vgl BSG vom 7.10.2005 - SozR 4-1500 § 160a Nr 9 RdNr 7*). Denn § 1 FZR-VO ist nicht Bundesrecht geworden, weil diese Bestimmung mit Wirkung vom 1.7.1990 durch § 5 Nr 1 der Verordnung über die Änderung oder Aufhebung von Rechtsvorschriften vom 28.6.1990 (*GBI DDR I 509*) aufgehoben wurde (*s Anlage II Kapitel VIII Sachgebiet H Abschnitt III Nr 1 Einigungsvertrag; hierzu BSG vom 30.9.1997 - 4 RA 28/96 - Juris RdNr 17*). Aber auch dann, wenn man zugunsten der Klägerin unterstellt, sie wolle als Rechtsfrage formulieren, ob Vorstandsmitglieder einer Konsum-Genossenschaft iS des § 256a Abs 3 Satz 1 SGB VI wegen der im Beitrittsgebiet jeweils geltenden Beitragsbemessungsgrenzen Beiträge zur FZR nicht zahlen konnten, kann dies der Nichtzulassungsbeschwerde nicht zum Erfolg verhelfen. Denn insoweit enthält die Beschwerdebegründung keine Ausführungen zur Klärungsbedürftigkeit, dh dazu, ob nicht bereits höchstrichterliche Rechtsprechung zu § 256a Abs 3 Satz 1 SGB VI vorliegt, die die Rechtsfrage beantwortet, selbst wenn insoweit nicht spezifisch auf den Personenkreis der Vorstandsmitglieder einer Konsum-Genossenschaft eingegangen wird. Eine Rechtsfrage ist nämlich auch dann als höchstrichterlich geklärt anzusehen, wenn das BSG diese zwar noch nicht ausdrücklich entschieden hat, jedoch schon eine oder mehrere höchstrichterliche Entscheidungen ergangen sind, die ausreichende Anhaltspunkte zur Beurteilung der von der Beschwerde als grundsätzlich herausgestellten Rechtsfrage geben (*vgl Senatsbeschlüsse vom 21.1.1993 - BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 8 S 17, vom 31.3.1993 - SozR 3-1500 § 146 Nr 2 S 6*).

- 7 Auch hätte dann zur Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) ausgeführt werden müssen, welche Feststellungen des LSG zum (nichtrevisiblen) Recht der DDR das BSG binden oder ob - und aus welchem Grunde - einer jener Fälle vorliegt, in dem keine derartige Bindung gegeben ist (*vgl hierzu zB BSG vom 18.12.2008 - BSGE 102, 211 = SozR 4-4300 § 142 Nr 4, RdNr 14 mwN*). Dies betrifft insbesondere die von der Klägerin angesprochene Frage zu der vom LSG vorgenommenen Auslegung des Begriffs des "Werk tätigen" im DDR-Recht.
- 8 Der Umstand, dass die Klägerin die Rechtsauffassung des LSG für unzutreffend hält, ist für das Nichtzulassungsbeschwerdeverfahren unerheblich und rechtfertigt keine Zulassung der Revision wegen grundsätzlicher Bedeutung (*vgl stRspr, zB BSG vom 26.6.1975 - SozR 1500 § 160a Nr 7*).
- 9 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet wäre, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (*§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbs 2 SGG*).
- 10 Die Verwerfung der danach nicht formgerecht begründeten und somit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 iVm § 169 Satz 2 und 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.



- 11 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)